

wurden, die einem Vertrieb über das Internet entgegenstehen könnten, in Kauf zu nehmen.⁵⁰⁷

Immerhin hat die Filmindustrie vor kurzer Zeit eine Initiative namens „Open Market“ gestartet, die es ermöglichen soll, dass Nutzer, die Kinofilme von einem der an der Initiative teilnehmenden Partnerunternehmen erworben haben, über einen „neutralen“, d.h. auf allen digitalen Endgeräten installierbaren Player abspielen können, wodurch die Nutzer nicht länger darauf angewiesen wären, dass das von ihnen bevorzugte digitale Endgerät gerade auch das DRM-System des von ihnen zum Erwerb von Filmen genutzten Vertriebshändlers unterstützt.⁵⁰⁸ Allerdings scheiterte im Musikbereich eine ähnliche Initiative der Tonträgerunternehmen im Hinblick auf Musikdownloads im Jahr 2004. Vor diesem Hintergrund gilt die Open-Market-Bemühung als ein letzter Versuch der Filmindustrie, das Scheitern von DRM-Systemen auch beim Vertrieb von Filmen über das Internet abzuwenden oder zumindest noch einige Zeit zu verzögern.⁵⁰⁹ Jedoch ist bereits aus dem Umstand, dass sich so wichtige Unternehmen wie Apple oder die Walt Disney Studios an der Initiative nicht beteiligt haben, ersichtlich, dass die Filmindustrie bei ihrem Streben nach Interoperabilität und Standardisierung von DRM-Systemen noch einige Hürden zu nehmen haben wird.

6. Kapitel: Ergebnis

„[S]ome copyright owners may well desire to eliminate the making of any copies of their works, and they may well object to existing legislation and systems that permit users to make copies under certain circumstances. They may wish to replace the existing system with one giant metering system, whereby every act of reproduction would be subject to their technological control. But it would be unwise for policy-makers (and ultimately perhaps for copyright owners) to act as if they were in a vacuum. The fact is that the law authorizes some reproduction and the public has come to have certain expectations regarding its ability to copy. Both legislators and copyright owners risk public

507 So auch *Rose*, Dear Hollywood Studios: Let My Video Go, WIRED, 25.02.2008, www.wired.com/entertainment/hollywood/magazine/16-03/st_essay (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

508 *informitiv.com*, Sony Pictures proposes Open Market for Movie protection, 27.08.2008, <http://informitv.com/news/2008/08/27/sonypicturesproposes/> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

509 *Arrington*, Movie Labels To Launch New „Open Market“ Play Anywhere Scheme As Last Ditch Effort To Save DRM, TechCrunch, 26.08.2009, <http://www.techcrunch.com/2008/08/26/movie-labels-to-launch-new-open-market-play-anywhere-scheme-as-last-ditch-effort-to-save-drm/> (zuletzt abgerufen am 30.10.2010).

rejection of their efforts to adapt law and practice to the digital world if they ignore these public expectations.”⁵¹⁰

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass DRM-gestützte Modelle zum Vertrieb von Musikdownloads über das Internet gescheitert sind und dieses Scheitern vor allem darin begründet liegt, dass die Interessen der Rechtsinhaber, in diesem Fall hauptsächlich diejenigen der Tonträgerunternehmen, und diejenigen der Nutzer im Rahmen der eingesetzten DRM-Systeme nicht zu einem für die Nutzer akzeptablen Ausgleich gebracht wurden. In dem Glauben, durch gesetzlich vor Umgehung geschützte DRM-Systeme einseitig ihre Interessen auch über die urheberrechtlichen Grenzen hinaus schützen zu können, versäumten es die Rechtsinhaber, den urheberrechtlich legitimierten Interessen der Nutzer bei der Strukturierung der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen ausreichend Rechnung zu tragen. Damit führten die Rechtsinhaber jedoch selbst eine Situation herbei, in der sich die mit der Digitalisierung einhergehenden Nachteile zu ihren Lasten verdoppelten: nicht nur erlitten sie unverändert wirtschaftliche Einbußen aufgrund der unautorisierten Verbreitung ihrer Werke im Internet über illegale Filesharing-Netzwerke, auf die der Einsatz von DRM-Systemen keinen Einfluss zeigte, sondern darüber hinaus konnten sie diese Einbußen auch nicht durch die Etablierung erfolgreicher neuer, internetbasierter Vertriebswege wettmachen. Denn aufgrund des Einsatzes restiktiver, nicht interoperabler DRM-Systeme führte die Nutzung vieler legaler Angebote zu einer Frustration der Nutzer, die folglich keine ausreichenden Anreize für sich sahen, solchen legalen Angebote den Vorzug vor illegalen Filesharing-Netzwerken zu geben. Dieses Dilemma fasste Tim Wu, Professor an der Columbia Law School, wie folgt zusammen: „digitale Schlösser sind kein Ersatz für ein gutes Geschäftsmodell.“⁵¹¹ Langsam scheint die Musikindustrie dieses Dilemma jedoch zu erkennen, weswegen sie sich beim Vertrieb von Musikdownloads zum Verzicht auf den Einsatz „digitaler Schlösser“ entschlossen hat und sich seit etwa zwei Jahren mehr und mehr aktiv darum bemüht, neue, für die Nutzer attraktive Geschäftsmodelle zum Vertrieb von Musikprodukten zu finden, die die Interessen der Nutzer mehr als bisher berücksichtigen und daher eine größere Aussicht bieten, in Zukunft den Rückgang beim Verkauf von Tonaufnahmen in Form von physischen Datenträgern zu kompensieren.

Für das Urheberrecht bedeutet diese Entwicklung, dass sich die Vorhersagen, wonach der Einsatz von DRM-Systemen im digitalen Bereich zu einer weitgehen-

510 *Vinje*, EIPR 1996, 431, 432.

511 Diese und die folgenden Stellungnahmen *Wu*'s stammen aus einer im Technologie-Weblog der New York Times geführten Diskussion zwischen *Wu* und dem General Counsel von NBC Universal, *Rick Cotton*, vgl. *Hansell*, Bits Debate: Is Copyright Protection Needed or Futile?, New York Times Weblog, 14.01.2008, <http://bits.blogs.nytimes.com/2008/01/14/bits-debate-is-copy-protection-needed-or-futile/> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010); so auch *Lehmann*, in: FS. Pagenberg, 2006, 413, 415; *Hilty*, MMR 2002, 577, 578.

den Verdrängung und Ersetzung des Urheberrechts führen und an dessen Stelle ein einseitig durch die Rechtsinhaber geschaffenes *self executing law* treten würde, nicht bewahrheitet haben. Denn aufgrund der wesentlichen Eigenschaft des Zeitalters der Digitalisierung, nämlich der jedem Nutzer mit Hilfe durchschnittlicher technischer Hilfsmittel wie Computer und Internet offenstehenden Möglichkeit der Herstellung und weltweiten Verbreitung einer unbegrenzten Anzahl von digitalen Kopien von Multimediarwerken, kombiniert mit dem Phänomen des *analog hole*, war das Vorhaben der Rechtsinhaber, durch technische Schutzmaßnahmen die effektive Kontrolle über die Verbreitung digitaler Multimediarwerke wiederherzustellen, von vornherein zum Scheitern verurteilt. Praktisch bedeutet dies, dass jedes Geschäftsmodell zum Vertrieb von digitalen Multimediarwerken im Zeitalter der Digitalisierung zu jeder Zeit in Konkurrenz mit der Möglichkeit einer unautorisierten Verbreitung dieser Werke über das Internet steht, da sich diese Möglichkeit auch durch den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen nicht beseitigen lässt. Es gilt somit, diese faktische Konkurrenz nach den Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs, d.h. durch eine höhere Attraktivität legaler Angebote zu schlagen. Die Lösung des digitalen Dilemmas liegt somit nicht in der Perfektionierung des technischen Schutzes gegen die unautorisierte Verbreitung digitaler Multimediarwerke, sondern in der Schaffung von mit der illegalen Konkurrenz konkurrenzfähigen Angeboten.⁵¹²

Bei der Schaffung dieser wettbewerbsfähigen Angebote können und müssen DRM-Systeme, die die Abwicklung von Transaktionen über das Internet wie beispielsweise die Einrichtung und Bezahlung eines Musikabonnements technisch ermöglichen, auch in Zukunft eine Rolle spielen. Allerdings muss der Einsatz solcher DRM-Systeme zukünftig seine Grenze dort finden, wo die legitimen Interessen der Nutzer beeinträchtigt und diese folglich in die Nutzung illegaler Angebote zurückgetrieben werden würden. In diesem Zusammenhang spielt die Erwartungshaltung der Nutzer eine wesentliche Rolle, die vor allem durch die Erfahrungen der Nutzer im Umgang mit Multimediarwerken aus der Vergangenheit und damit auch durch das Bewusstsein geprägt ist, welche Befugnisse das Urheberrecht ihnen in Bezug auf den Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken grundsätzlich einräumt. Daraus folgt jedoch, dass die Regelungen des Urheberrechts, insbesondere die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen zugunsten der Nutzer, auch im digitalen Zeitalter weiterhin eine wichtige Rolle spielen werden. Zudem ist das Urheberrecht ein wesentlicher Faktor für die Ahndung von Urheberrechtsverlet-

512 So im Ergebnis auch *Mittenzwei*, Informationen zur Rechtewahrnehmung, 2006, S. 23; m.E. Ünlü, Content Protection, 2005, S. 4, 9; Perritt, Music Markets and Mythologies, S. 11; Schmidt, Ohne Kopierschutz mehr Umsatz, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.03.3008, S. 15, abrufbar unter <http://www.faz.net/s/RubE2C6E0BCC2F04DD787CDC274993E94C1/Doc~EDCAB4B2561C64E25AAF65B87BB8BF5B8~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (zuletzt abgerufen am 01.07.2010).

zungen. Denn aus der Tatsache, dass urheberrechtswidriges Verhalten im Zeitalter der Digitalisierung abschbar auch durch den Einsatz von DRM-Systemen nicht vollumfänglich beseitigt werden kann, ergibt sich, dass das urheberrechtliche Instrumentarium zur Durchsetzung urheberrechtlicher Rechtspositionen bis auf weiteres alternativlos bleiben wird.